Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/02/05 Senat-PL-92-007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.02.1993

Rechtssatz

Der Überholvorgang umfaßt nur die Wegstrecke, auf der sich das Fahrzeug des Überholenden an dem Fahrzeug des Überholten vorbeibewegt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at